

# **1. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen**

## **Präambel**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, Nr. 18, S. 3) und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. /07, (Nr.19), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr.21) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am 25.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII.
- (2) Für die im Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82), in der jeweils gültigen Fassung, benannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl.II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl.II/21, Nr. 82) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €

- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 02.06.2022

gez.

---

Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus